### **Anlage**

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### zwischen

den Kommunen

### Offenburg und Hohberg

über die Einrichtung und Unterhaltung der

Werkrealschule Hohberg mit der Außenstelle Elgersweier

**Verbundschule Hohberg** 

(Realschule und Werkrealschulbereich)

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 30.07.2009, GBI. S. 365, die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab dem Schuljahr 2010/11 geschaffen. Auf dieser Basis sowie aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Stadt Offenburg sowie die Gemeinde Hohberg (nachfolgend: Kommunen) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend Vereinbarung).

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg beabsichtigen, die Verbundschule le Hohberg (nachfolgend Verbundschule) einzurichten. Die Verbundschule soll die Schularten "Werkrealschule" und "Realschule" umfassen. Sitz der Verbundschule soll Hofweier mit Außenstellen der Werkrealschule in Elgersweier und Zunsweier werden.

Die Werkrealschule soll in Form einer gebundenen Ganztagesschule zum 01.08.2010, die Realschule ab dem Schuljahr 2011/12 als teilgebundene Ganztagesschule geführt werden.

Die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg vereinbaren einvernehmlich die Aufhebung der öffentlich –rechtlichen Vereinbarung zwischen den
Kommunen Offenburg und Hohberg über die Einrichtung und Unterhaltung der Verbundschule Hohberg (Realschul- und Werkrealschulbereich)
vom 18.05.2010, zum Ende des Schuljahres 2010/11, nachdem die Einrichtung einer Realschule als Teil der Verbundschule vom Kultusministerium
mit Schreiben vom 08.12.2010 abgelehnt worden ist.

(2) Da die Realschule derzeit vom Land noch nicht genehmigt ist, wird mit dieser Vereinbarung im Sinne eines ersten Schrittes die Werkrealschule Hohberg mit Außenstellen in Elgersweier und Zunsweier eingerichtet.

Die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg führen ab dem Schuljahr 2011/2012 die Werkrealschule mit Sitz in Hofweier und der Außenstelle in Elgersweier fort. Die Außenstelle in Zunsweier wird aufgehoben.

- (3) Sitz der Schule ist Hofweier, Schulträger im Sinne des Schulgesetzes wird die Gemeinde Hohberg. Mit der Einrichtung und Unterhaltung dieser Werkrealschule erfüllen die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg ihre Pflicht als Schulträger nach § 27 Abs. 2 SchG.
- (3) Sollte das Land Baden-Württemberg wider Erwarten der Einrichtung einer Realschule nicht zustimmen, werden die Vereinbarungspartner über die Zuordnung der Klassen auf die einzelnen Orte in neue Verhandlungen eintreten. Sollte hierüber kein Einvernehmen erzielt werden, steht beiden Seiten ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres zu.
- (4) Die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg heben den Hauptschulbereich der Schulen in Offenburg-Elgersweier, Offenburg-Zunsweier und Hohberg zum 31. Juli 2010 auf, im Übrigen vgl. § 6.

### § 2 Standorte

- (1) Die Verbundschule Werkrealschule wird sowohl für den Werkrealschul- als auch den Realschulbereich mit Sitz in Hofweier (Werkrealschule Kl. 5 bis 6 und 105 bis 7, einzügig, Kl. 7 bis 9, zweizügig und Realschule Kl. 5 bis 10, zweizügig) sowie der Außenstellen in Offenburg-Elgersweier (Werkrealschule Kl. 5 bis 6 5 bis 7, einzügig) und Offenburg-Zunsweier (Werkrealschule Kl. 8 bis 9 zweizügig, Kl. 10 einzügig) geführt werden.
- (2) Solange die Verbundschule noch nicht gebildet ist, gilt die Klassenverteilung in § 2 Abs. 1 nur hinsichtlich der Werkrealschule.

- (2) Die Klassen der Werkrealschule bilden sich überwiegend mit Schülern aus den Offenburger Ortsteilen Zunsweier und Elgersweier sowie mit Schülern aus den Hohberger Ortsteilen Hofweier, Diersburg und Niederschopfheim.
- (4) Die Realschule wird eine Wahlschule sein. Es wird damit gerechnet, dass neben Schülern aus dem Einzugsbereich der Werkrealschule Schüler aus der Gemeinde Ortenberg und dem Offenburger Ortsteil Uffhofen kommen werden.

# § 3 Kostentragung

- (1) Die vollständigen Sachkostenbeiträge des Landes Baden-Württemberg stehen jeweils der Kommune zu, die die jeweilige Klasse auf ihrer Gemarkung führt. Die Sachkostenbeiträge werden vom Land an den Schulträger Hohberg ausgezahlt. Die Gemeinde Hohberg leitet die entsprechenden Sachkostenbeiträge für die Werkrealschüler in dern-beiden-Außenstellen Elgersweier an die Stadt Offenburg zeitnah weiter.
- (2) Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Kommunen als bisherige Schulträger z. B. für die Gebäudewirtschaft, das Schulsekretariat, den Schulhausmeister etc. bleibt gewahrt.
- (3) Investitionen z.B. zur Erfüllung der Rahmenbedingungen für eine Ganztagesschule (Mensa, Küche, Selbstlernzentrum) nimmt jede Kommune an ihrem Schulstandort mit eigenen Finanzmitteln selbst vor und stellt ggf. entsprechende Zuschussanträge in eigener Verantwortung.
- (4) In Bezug auf die kommunalen Personalressourcen für den Ganztagesschulbetrieb ist entsprechend dem als Beilage beigefügten "Rahmenkonzept für die Personalzuweisung an Ganztages-Werkrealschulen" ist ein gemeinsamer Standard definiert worden. Die dadurch anfallenden Kosten trägt jede Kommune für ihren Standort selbst.

(5) Die im Realschulbereich anfallenden Kosten werden von der Gemeinde Hohberg getragen.

## § 4 Beteiligung an Schulentscheidungen

Die für die Verbundschule Werkrealschule aus Trägersicht bedeutenden Entscheidungen treffen die Kommunen einvernehmlich.

## § 5 Schulleitung

- (1) Die Schulleitung der Werkrealschule und Realschule ist an der Schule in Hofweier angesiedelt (Sitz der Werkreal- und Realschule).
- (2) An dern Außenstellen in Elgersweier und Zunsweier gibt es weiterhin eine selbständige Schulleitungen für die Grundschule. Des Weiteren verfolgen die Vereinbarungspartner folgende Ziele: Die Grundschulleitungen Elgersweier sollen beiderseitiges Einvernehmen vorausgesetzt gleichzeitig mit einem Teildeputat an die Werkrealschule abgeordnet sein und sich für die jeweilige Außenstelle der Werkrealschule-leiten verantwortlich zeigen. Auch die Grundschullehrer/innen sollen beiderseitiges Einvernehmen vorausgesetzt -möglichst mit Teildeputaten an die Werkrealschule am selben Schulstandort abgeordnet sein, um eine Verzahnung zwischen Grundschule und Werkrealschule zu gewährleisten. Die Vereinbarungspartner wissen, dass diese Fragen in der Zuständigkeit des Landes stehen und verweisen auf die diesbezüglichen Gespräche mit dem Land.
- (3) Die Schulleitungen sollen nach dem Willen der beteiligten Kommunen die Kompetenzen erhalten, die eine unbürokratische und organisatorisch sinnvolle Leitung des operativen Ablaufs des Schulbetriebs ermöglichen. Dies beinhaltet z. B.

- Soweit möglich eigenständige aber abgestimmte Personalplanung und -führung zwischen der Werkrealschule und der beteiligten Grundschulen im Rahmen der Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden
- Soweit möglich eigenständige Verantwortlichkeit der jeweiligen Schulleitung vor Ort für die Schüler
- Verzahnung der Elterngremien der beteiligten Schulen
- Eigenständige Etatplanung und -verwaltung am Standort durch die jeweilige Schulleitung vor Ort

# § 6 Schulbezirk, Sonstiges

- (1) Durch Satzung bzw. Allgemeinverfügung vom 27.06.2010 wird wurde für die Werkrealschule ab dem Schuljahr 2010/11 befristet bis zum Schuljahr 2015/16 ein gemeinsamer Gemeindegrenzen überschreitender Schulbezirk aus den bisherigen Hauptschulbezirken der Schulen Hohberg und Elgersweier und Zunsweier eingerichtet.
- (2) Bestehende Kooperationen der Schulen mit Kirchen, Vereinen, Partnergemeinden etc. können weitergeführt werden.

#### § 7

#### Schülerbeförderung

Sofern die Kosten der Schülerbeförderung nicht bzw. nur in Teilen seitens des Ortenaukreises übernommen werden, wird über die Verteilung der Mehrkosten zwischen den Vereinbarungspartnern verhandelt. Es gilt der Grundsatz, dass jede Gemeinde für den Transport ihrer Schüler zuständig ist.

#### § 8

#### Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den beteiligten Kommunen mit einjähriger Frist zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des Schuljahres 2015/16.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen beteiligten Kommunen zu erfolgen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zu den mit ihr verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen.
- (3) Eine einvernehmliche Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist jederzeit möglich, soll aber nicht vor Ablauf des Schuljahres 2015/16 erfolgen. Auf das Sonderkündigungsrecht in § 1 Abs. 3 wird verwiesen.

#### § 9 Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde.

| (2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von den beteiligten Kommune | n |
|--|---|
| öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzte   | n |
| dieser Bekanntmachungen rechtswirksam tritt am 01.08.2011 in Kraft.        |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
| Offenburg, den xx.xx.2011  |   |
| Für die Stadt Offenburg  |   |
|  |   |
|  |   |
| (Siegel)   |   |
|  |   |
|  |   |
| Oberbürgermeisterin Schreiner  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
| Hohberg, den xx.xx.2011  |   |
| Für die Gemeinde Hohberg   |   |
|  |   |
|  |   |
| (Siegel)   |   |
|  |   |
| Bürgermeister Jehle  |   |
| burgermeister Jenie  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |